

STATUTEN - STATUTS



Vereinigung Schweizerischer
Futtermittelfabrikanten

Association suisse des fabricants
d'aliments fourragers

Associazione svizzera dei fabbricanti
di foraggi

Statuten

der Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF)

I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen "Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten - VSF" besteht ein im schweizerischen Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Das Rechtsdomizil der Vereinigung befindet sich am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

II. Zweck und Aufgabe der Vereinigung

Art. 2 Zweck, Aufgabe

Die Vereinigung hat den Zweck, das Wohl und die gemeinschaftlichen Berufsinteressen der Mischfutterfabrikanten und der Futtermittelbranche allgemein zu wahren und zu fördern.

Sie kann sich im Rahmen des Verbandszweckes auch der Interessen verwandter Branchen annehmen.

Die Vereinigung hat im besonderen folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme zu gesetzgeberischen Erlassen und Verordnungen, soweit diese direkt oder indirekt die Interessen der Branche berühren.
2. Vertretung der Branche gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Instanzen.
3. Anschluss an andere Wirtschaftsverbände des In- und Auslandes, sofern ein solcher im Interesse der Vereinigung liegt.
4. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

5. Berufliche Weiterbildung durch Kurse, Vorträge, Herausgabe von Fachschriften, Beratung der Mitglieder.
6. Pflege der kollegialen Gesinnung und Förderung des persönlichen Kontaktes unter den Verbandsmitgliedern sowie Kontaktpflege mit den Vertretern der Wissenschaft, den Organisationen der Landwirtschaft und verwandter Wirtschaftszweige.
7. Aufklärung der Mitglieder über besondere und allgemeine Fragen des Wirtschaftslebens.
8. Abschluss von Verträgen, die zur Erreichung der Zwecke der Vereinigung oder zur Wahrung der Interessen der Mitglieder als geboten erscheinen.

Die Vereinigung kann sich im Interesse der Mitglieder an kommerziellen und nicht kommerziellen Unternehmen beteiligen.

Art. 3 Regionale Gruppen

Die Vereinigung kann die Bildung und Tätigkeit von Regional- und Fachgruppen unter ihren Mitgliedern fördern. Diese Gruppen vertreten die besonderen Interessen der Mitglieder ihrer Region und ihre fachspezifischen Interessen im Rahmen der Statuten der Vereinigung.

Art. 4 Beschlüsse, Reglemente

Zur Erfüllung des Verbandszweckes kann die Vereinigung nach Bedürfnis die notwendigen Beschlüsse fassen, besondere Reglemente aufstellen, Empfehlungen und verbindliche Weisungen erlassen.

Soweit die Statuten oder die Generalversammlung nichts anderes bestimmen, liegt die Kompetenz zur Beschlussfassung, zum Erlass von Reglementen, Empfehlungen und verbindlichen Weisungen beim Vorstand.

III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Die Vereinigung setzt sich zusammen aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie aus korrespondierenden Mitgliedern.

Als Aktivmitglieder können in die Vereinigung aufgenommen werden alle in der Schweiz domizilierten und im Handelsregister eingetragenen Firmen, die

- a) gewerbsmässig Mischfutter und Eiweisskonzentrate für Haus- und Nutztiere im Inland herstellen oder herstellen lassen,
- b) Mineralsalze, Vitamin- und Spurenelementzusätze sowie Medizinalzusätze herstellen und an Tierhalter vertreiben,
- c) Getreide und Futtermittel lagern und/oder damit Handel treiben.

In- und ausländische Firmen, welche die Voraussetzungen als Aktivmitglied nicht erfüllen, sowie Institutionen und Organisationen können als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies dem Interesse der Vereinigung dient.

Art. 6 Aufnahme

A. Aktivmitglieder

Aufnahmegesuche sind schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Für die Aufnahme gelten folgende Verfahrensvorschriften:

Den Aktivmitgliedern ist auf dem Zirkularweg das Aufnahmegesuch zur Kenntnis zu bringen. Werden innerhalb von dreissig Tagen keine schriftlich begründeten Einsprachen erhoben, so ist der Vorstand für die Aufnahme zuständig.

Wird eine begründete Einsprache erhoben, so ist die nächste Generalversammlung für die Aufnahme zuständig. Hierbei entscheidet das absolute Mehr.

B. Ehrenmitglieder

Solche werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

C. Korrespondierende Mitglieder

Aufnahmegesuche sind der Geschäftsstelle einzureichen. Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Vereinigung.

Art. 7 Allgemeine Mitgliedschaftspflichten

Jedes Mitglied unterzieht sich den Bestimmungen dieser Statuten, den Reglementen, Beschlüssen und verbindlichen Weisungen sowie den Vollzugsanordnungen des Vorstandes, des Präsidenten oder der Geschäftsstelle.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle alle für die Wahrung der Verbandsinteressen nötigen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

Art. 8 Folgen von Verletzungen der Statuten, Reglemente usw.

Mitglieder, welche die Interessen der Vereinigung gefährden, diesen entgegenwirken, das Ansehen der Vereinigung schädigen, die Kollegialität schwer verletzen, die Statuten, Beschlüsse, Reglemente und verbindlichen Weisungen nicht beachten, ihren finanziellen und anderen Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit dem absoluten Mehr der Stimmen ausgeschlossen werden.

Im Falle des Konkurses erlischt die Mitgliedschaft zwangsläufig.

Art. 9 Austritt

Der Austritt kann nach vorausgegangener Erfüllung aller gegenüber der Vereinigung bestehenden Verbindlichkeiten auf den 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung muss jedoch spätestens drei Monate vorher mit eingeschriebenem Brief der Geschäftsstelle bekanntgegeben werden.

Art. 10 Weitere Voraussetzungen für den Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt ferner:

- a) durch Tod,
- b) durch Verkauf, Verpachtung, Fusion und Liquidation des Geschäftes,
- c) durch Wegfall der statutarischen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

Art. 11 Tod und Nachfolgeschaf

- a) Die erbrechtlichen Nachfolger der durch Tod ausscheidenden Mitglieder treten ohne weiteres in deren Rechte und Pflichten ein.
- b) Erlischt die Mitgliedschaft gemäss Art. 10, lit. b, so tritt die Nachfolgefirma aufgrund eines Aufnahmegesuches ohne weiteres in die Rechte und Pflichten der Rechtsvorgängerin ein, sofern im übrigen die statutarischen Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 12 Erfüllung der Verbindlichkeiten

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft werden allfällige finanzielle oder andere Verpflichtungen, soweit sie in beidseitigem Einvernehmen nicht als dahingefallen erklärt werden, nicht aufgehoben.

Art. 13 Anspruch auf das Verbandsvermögen

Austretende, ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IV. Beiträge und Finanzen

Art. 14 Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen,
- b) Zinsen und Erträgen aus Liegenschaften und Kapitalanlagen,
- c) Erträgen aus Beteiligungen,
- d) Kommissionen aus Abkommen mit Lieferanten,
- e) Schenkungen,
- f) sonstigen Einnahmen.

Art. 15 Jahresbeiträge

Die ordentliche Generalversammlung bestimmt jährlich die Höhe des Beitrages.

Für die Berechnung des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder ist von ihrem Umsatz an Mischfutter, Eiweisskonzentraten und Futterzusatzgemischen sowie an gehandelten Futtermitteln auszugehen.

Art. 16 Korrespondierende Mitglieder

Der Vorstand entscheidet über die zu entrichtenden Jahresbeiträge. Für die Bemessung ist die wirtschaftliche Bedeutung wegleitend.

Art. 17 Zahlungsfristen

Jahresbeiträge sind innert dreissig Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Art. 18 Kontrolle der Verkaufsmeldungen

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, jährlich der Geschäftsstelle den mengenmässigen Umsatz zu melden. Die Angaben dürfen nur für die Berechnung der Mitgliederbeiträge sowie für statistische Zwecke verwendet werden.

Die Geschäftsstelle darf die Angaben der Mitglieder selbst nachprüfen oder damit eine neutrale Treuhandstelle beauftragen. Den mit der Prüfung betrauten Organen ist Einsicht in die Bücher zu gewähren.

Die Meldungen der Mitglieder über den Umsatz sind vertraulich zu behandeln.

Dem Vorstand steht das Recht zu, Mitglieder, welche die verlangten Angaben nicht bekannt geben, verbindlich einzuschätzen oder den Ausschluss aus der Vereinigung zu beantragen.

V. Organisation

Art. 19 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsstelle,
- d) die Kontrollstelle.

Art. 20 Ordentliche Generalversammlung

In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes,
- b) Abnahme der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle,
- d) Wahl des Präsidenten,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl der Kontrollstelle,
- g) Genehmigung des vom Vorstand vorbereiteten Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge,
- h) Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht die Kompetenz des Vorstandes gegeben ist,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
- l) Anschluss an andere Verbände und Beteiligungen an kommerziellen und nicht kommerziellen Unternehmen,
- m) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern, soweit diese zusammen mit der Einladung mindestens zehn Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden,
- n) Erlass von Reglementen, Beschlüssen und verbindlichen Weisungen im Rahmen des Verbandszweckes, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist,
- o) Abänderung der Statuten, Auflösung und Liquidation der Vereinigung,
- p) Genehmigung von Verträgen, die ihrer Bedeutung nach die ordentliche Geschäftsführung überschreiten.

Art. 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 22 Einladung und Teilnahme an der Generalversammlung

Die Generalversammlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres stattfinden. Sie muss spätestens zehn Tage vor dem vorgesehenen Datum durch Zirkularschreiben an die Mitglieder einberufen werden.

Art. 23 Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.

Sofern eine schriftliche Vollmacht beigebracht wird, ist die Vertretung durch ein anderes Aktivmitglied zulässig, doch darf ein Mitglied höchstens eine weitere Mitgliedsfirma vertreten.

Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 24 Abstimmungsmodus

In der Regel werden die Abstimmungen offen, die Wahlen geheim vorgenommen, soweit die Statuten in bestimmten Fällen keine besondere Regelung vorsehen. Die Generalversammlung kann jedoch einen anderen Modus beschliessen. Dabei entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand je nach dem Bedürfnis einberufen werden. Überdies können mindestens 20 Prozent aller Aktivmitglieder ihre Einberufung verlangen.

Art. 26 Vorstand

Der Vorstand leitet die Vereinigung. Er besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben bis elf weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder müssen in der Schweiz wohnen und einer Firma angehören, die seit mindestens zwei Jahren Aktivmitglied der Vereinigung ist. Der Präsident muss nicht Mitglied der Vereinigung sein.

Bei Verhinderung des Präsidenten amtet der Vizepräsident und bei Verhinderung des Vizepräsidenten das amtsälteste Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Abschluss von Verträgen unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung.
- b) Bestimmung der Vertreter der Vereinigung in Organisationen und Kommissionen, soweit der Vereinigung ein Vorschlagsrecht zusteht.
- c) Vorbereitung der Generalversammlung mit Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages für das laufende Rechnungsjahr.
- d) Wahl der Geschäftsleitung.
- e) Festsetzung der Organisation und Umschreibung der Funktionen der Geschäftsstelle.
- f) Aufnahme von Mitgliedern unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung.
- g) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 50'000.--, die nicht im Voranschlag vorgesehen sind.
- h) Anlage des Vermögens; für die Daueranlagen in Grundstücken und nicht mündelsicheren Wertpapieren ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.
- i) Festsetzung der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen für den Vorstand und für Kommissionen.
- k) Regelung der Unterschriftenberechtigung für die Vereinigung.

Art. 27 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder.

Art. 28 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf eine möglichst gleichmässige Berücksichtigung der Regional- und Fachgruppen zu achten.

Art. 29 Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Art. 20, lit. d. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 30 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt jedes zweite Jahr an der ordentlichen Generalversammlung eine Kontrollstelle.

Art. 31 Geschäftsstelle

Die Führung der Geschäfte der Vereinigung wird einer Geschäftsstelle übertragen. Ihre Organisation wird vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand wählt die leitenden Funktionäre und ordnet die Besoldung des gesamten Personals.

Der Vorstand bezeichnet jene Angestellten, die den Sitzungen und Versammlungen beizuwohnen haben. Er erlässt auch die Vorschriften betreffend Protokoll.

VI. Auflösung

Art. 32 Voraussetzungen und Durchführung der Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Generalversammlung drei Monate nach Bekanntgabe eines Auflöseantrages mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mindestens zehn Tage vor der Versammlung.

Ein allfälliges Vermögen ist mit einem Verzeichnis aller Mitglieder, dem Datum des Eintrittes und dem Misch- und Eiweissfutterausstoss im letzten Geschäftsjahr im Zeitpunkt der Auflösung beim Bezirksgericht des Sitzes der Vereinigung in Verwahrung zu geben.

Wenn mindestens drei Personen oder Firmen, die im Zeitpunkt der Auflösung Aktivmitglieder der Vereinigung waren, zur Neugründung einer Institution mit gleichen oder ähnlichen Zwecken und Zielen, wie die aufgelöste Vereinigung sie hatte, schreiten wollen, so hat die Stelle, bei welcher sich das Vermögen in Verwahrung befindet, alle Mitglieder gemäss der bei ihr deponierten Mit-

gliederliste per eingeschriebenen Brief zu dieser Neugründungsversammlung einzuladen. Wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, die zur Versammlung erschienen sind, die Neugründung beschliessen, hat die neue Vereinigung Anspruch auf Herausgabe des deponierten Vermögens unter der Voraussetzung, dass die der Neugründung zustimmenden zwei Drittel der Mitglieder mindestens die Hälfte des Misch- und Eiweissfutterausstosses des letzten Geschäftsjahres repräsentieren.

Erfolgt innert zweier Jahre seit Bekanntgabe des Auflösebeschlusses keine Neugründung, so wird das deponierte Vermögen auf Begehren eines früheren Mitglieds durch die Stelle, bei welcher das Vermögen deponiert ist, unter jene Mitglieder verteilt, welche im Zeitpunkt der Auflösung der Vereinigung angehörten, und zwar wie folgt:

50 Prozent nach dem gleichen Schlüssel, nach dem die Beiträge im letzten Vereinsjahr erhoben wurden, 50 Prozent nach Dauer der Mitgliedschaft bei der Vereinigung.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 33 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 34 Abänderung und Ergänzung der Statuten

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten können nur an einer Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 35 Subsidiäres Recht

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 36 Gültige Statuten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 27. Juni 1997 abgeändert und beschlossen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Mai 1973. Die vorliegende Fassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident: Der Direktor:

Dr. U. Schwarz R. Marti